

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **42 [i.e. 45] (1963)**

Heft 13

PDF erstellt am: **14.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# SCHWEIZER FRAUENBLATT

Sonderseite Frauenstimmrecht

Erscheint jeden zweiten Freitag  
Verkaufspreis 30 Rp.

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post Fr. 15.80 jährlich, Fr. 9.— halbjährlich. Auslandsabonnent Fr. 18.50 pro Jahr. Einschliesslich auch an Bahnpostkonten. Abonnementszahlungen auf Postcheckkonto VIII b 88 Winterthur. — Insertionspreis: Die einseitige Millimeterzeile oder auch deren Raum 20 Rp. — Reklamen: 60 Rp. — Placierungsvorschläge werden nach Möglichkeit berücksichtigt. — Inseratenschluss Freitags der Vorwoche. \*

Publikationsorgan des Bundes schweizerischer Frauenvereine Organ für Fraueninteressen und Frauenaufgaben

Administration, Druck und Expedition: Buchdruckerei Winterthur AG, Tel. (052) 2 22 52, Postcheckkonto VIII b 58 Alleinnige Anzeigenannahme: Mosse-Annoncen AG, Limmatquai 94, Zürich, Tel. (051) 24 26 00, Postcheckkonto VIII 1027

## Fünftzig Jahre politische Gleichberechtigung der norwegischen Frau

BWK. — Wenn wir uns je in Norwegen aufhielten, in der Hauptstadt Oslo ganz besonders, und mit norwegischen Frauen ins Gespräch kamen, ging es nicht lange, bis wir in ein wahres Kreuzfeuer von Fragen gerieten, welche von wissenschaftlichen Bürgerinnen dieses demokratischen Königreiches im Norden an uns gerichtet wurden. Nicht immer waren wir, das wollen wir ehrlich eingestehen, mit sicherer oder träger Antwort zur Hand. Ja, es mochte uns mitunter sogar, wenn es um ausgesprochen staatsbürgerliche Belange ging, eine lückenlose Sachkenntnis auf diesem Gebiet ganz einfach abgehen.

Wir dürfen es ihnen aber keineswegs etwa übelnehmen, den politisch gleichberechtigten Frauen Norwegens, wenn sie uns liebenswürdig und sanft an unsere staatsbürgerliche Achillesferse erinnern, uns politisch nicht vollkommenen Schweizerinnen, dies schon gar nicht, wenn es mit solch' entwandernem Charme, mit einer frischen Direktheit und auf bewingende Art geschieht, so wie wir dies eben erfahren durften. Ausflüchte, Entschuldigungen, Verstärkungen und ähnliche Rechtfertigungsversuche werden nämlich kaum gelassen. Eher geht das Kreuzverhör weiter, und wir werden auf Ehr' und Gewissen gefragt, ob wir uns denn auch wirklich für die Sache einsetzen würden, interessiert, bemüht uns Gelingen, überzeugt von der Notwendigkeit, leidenschaftlich wenn nicht gar verblissen, ja opfervoll den Kampf zu führen. Es müsste, wird uns liebevoll nahegebracht, an den Frauen liegen, an einem gewissen Desinteressement, wobei dieser Vorwurf in erster Linie an die Frauen der deutschsprachigen Schweiz gerichtet wird, während die citoyennes romandes in dieser Konfrontation entschieden besser dastehen.

Ja, versuchen wir abzulenken, bitte, wie war es denn bei euch, wie war es damals, vor 50 Jahren, in Norwegen?

Bei uns? Nun, passen Sie auf!  
Lange hat auch in unserem Land die Frau unter dem ausgesprochenen Schutzgewalt des Mannes gestanden. Es mochte wohl vorkommen, dass eine Frau die Vormundschaft über einen altersmässig zu jungen König übernahm.

Um 1400 war Königin Margrethe von Dänemark die alleinige, unumstrittene Herrscherin über drei skandinavischen Länder.

Ende des 19. Jahrhunderts setzte der Kampf um eine bessere Stellung der Frau — dies von allem Anfang mit der verständnisvollen und aktiven Mitarbeit namhafter Politiker —, in Norwegen ein. Es war die Schwester des bedeutenden norwegischen Dichters und Dramatikers, Henrik Wergeland,

Camilla Collett-Wergeland

(1813—1895), die recht eigentlich als Mutter der norwegischen Frauenemanzipation angesehen werden kann. Camilla Wergeland heiratete den Literaturredakteur J. P. Collett, der 1852 starb. Die 39jährige Witwe hätte sich nun eigentlich, wie es konventionell richtig gewesen wäre, völlig zurückziehen und von ihren Erinnerungen leben sollen. Statt dessen überraschte sie zwei Jahre später Norwegens aufgeschlossene und lesefreundliche Bevölkerung mit einem zeitproblematikschon, dichterisch gestalteten Roman «Amtmannesdotter» («Die Töchter des Bezirksvorstehers»). Bei diesem in jeder Weise hervorragenden Werk handelte es sich um den ersten grossen Gesellschaftsroman der nordischen Literatur überhaupt. Im Grunde genommen aber bezweckte das vielbeachtete, vieldiskutierte Buch nichts anderes als die wichtige Verteidigung der Stellung der Frau in Norwegen. Einmal vernehmen und erfasst, verstummte die in Camilla Colletts Roman erhobene Stimme, dieser ganz neue Ton in einem von der Kritik positiv bewerteten Buch nicht mehr, sondern erreichte erneut, mit nicht geringerer Intensität als vorher, das Ohr der Leserschaft, als 1868 das zweite literarische Werk aus der Feder Frau Colletts, «I de lange naetter» («In den langen Nächten»), erschien. Nicht lange nachher kam, mehrbändig, die Romanfolge «Sidste Blade» («Die letzten Seiten») und später, kühn und avantgardistisch, das mit Spannung erwartete Buch mit dem seinem fortschrittlichen Thema gerecht werdenden Titel «Geben den Strom» heraus.

Henrik Ibsen, Bjørnstjerne Bjørnson, A. Kielland und Jonas Lie, die vier grossen Dichter und Dramatiker Norwegens jener Zeit, liessen sich von den Ideen, die Camilla Collett literarisch verarbeitet hatte, inspirieren, brachten sie auf die Bühne und damit bewusster, sichtbar, auch für weitere Kreise verständlich, unter das Volk.

Im Jahre 1882 wurde von Gina Krog, die 1904 zur Vorsitzenden des Internationalen Frauenrates ernannt wurde,

der norwegischen Frauenrechtsvereine

gegründet. 1889 schlossen sich die Zündholzarbeiterinnen zur ersten Frauengewerkschaft Norwegens

zusammen, dies unter dem Präsidium einer Journalistin, Fernanda Nissen. 1895 konstituierte sich der erste sozialdemokratische Frauenverein.

Bereits 1840 erhielten die unverheirateten Frauen und Witwen, später dann alle Frauen, das Recht, selbständig ein Handwerk auszuüben und Handel zu treiben. Schwestern wurde dasselbe Erbrecht zugesprochen, wie Brüder es genossen. Vorher war es nur das halbe gewesen.

1862 bestand die erste norwegische Frau ihre Matura.

1884 wurden den Frauen alle Universitätsfakultäten geöffnet.

Eine der markantesten Taten der selbstbewussten und in ihrem Anspruch auf gleiche Rechte unbeirrt vorgehenden Frauen Norwegens war ihr Anteil an der Aufhebung der öffentlichen Prostitution im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts.

1913 erteilte das Storting allen erwachsenen Frauen das volle Wahlrecht, dies einstimmig und ohne irgendwelche Debatte.

Wir kommen natürlich aus dem Staunen nicht heraus, wir solcher Berichterstattung lauschenden Schweizerinnen. Ohne Debatte ...?

Gab es noch letzte Schranken wie etwa jene, die einer Pfarrerin die Möglichkeit gewährt zu werden absperrt, so wurden auch diese 1938 endgültig aufgehoben. Nur in Fällen, wurde uns gesagt, da der kirchliche Gemeinderat dagegen ist, kann eine Kandidatin nicht gewählt werden, ein letzter der Sache der Frauen negativ gesinnter Passus norwegischer Verfassung, der aber, wie man uns versicherte, nur sehr selten zur Anwendung gelangen soll.

In diesem Monat Juni feiern die norwegischen Frauen ihre fünfzig Jahre erhaltener und genutzter politischer Gleichberechtigung. Aus aller Welt werden Glückwünsche eintreffen. Der Norwegische Frauenrechtsverein soll, wie wir vernommen haben, zum Gedenken an dieses beeindruckende Jubiläum ein Gebäude erstellen, einen «Camilla Collett-Palast» mit Büros und Sitzungszimmern, Konferenz- und Vortragssälen, Gastzimmern und einem Restaurant, ein Unternehmen, an dem sich auch der Norwegische Verband der Akademikerinnen und weitere bedeutende Frauenorganisationen beteiligen werden.

## Zum Tode von Papst Johannes XXIII.

Der nachfolgende Artikel wurde bereits vor Ostern geschrieben und gesetzt, als man noch nicht ahnte, wie nahe der Tod des Papstes bevorstand. In diesen Tagen tragen viele Menschen bedrückt, warum Johannes XXIII. das Konzil, das in einem so eminenten Sinne «sein» Konzil ist, nicht mehr vollenden durfte. Die Frage ist begrifflich. Aber was sind unsere kleinen menschlichen Massstäbe und Vorstellungen von dem, was ein könnte und sollte? Bei aller persönlichen Bescheidenheit wusste dieser Papst, dass er berufen war, eine Wende der Kirchengeschichte herbeizuführen; und Aeusserungen, die er in der Vorbereitungszeit des Konzils tat, zeigen, dass er gehat haben muss, es sei ihm nur die Zeit gegeben, um die Weichen für die weitere Entwicklung zu stellen. Das hat er getan, und er durfte erleben, dass die grosse Mehrheit der Bischöfe seine

Intentionen aufgriff. Zwar ist laut Kirchenrecht ein Konzil durch den Tod des Papstes automatisch so lange suspendiert, bis der Nachfolger die Weiterführung anordnet; aber man darf in diesem Augenblick wohl die Prognose stellen, dass es nicht mehr möglich sein dürfte, das Konzil ganz abzubrechen, ohne schweren Schaden anzurichten. Hinter den einmal erfolgten Aufbruch kann — trotz möglicher Einzelrückschläge — im ganzen nicht mehr zurückgegangen werden.

Man weiss, wie sehr dem Papst die Bereitung der Kirche zur Wiedervereinigung der Christen am Herzen lag. So mag es sinnvoll sein, dass dieser Überblick über die ökumenischen Aspekte des bisherigen Konzilverlaufes nun zu seinem Gedenken erscheint.

## Das Konzil

Als das 1162. Vatikanische Konzil so überraschend vom Papst angekindigt wurde, meinten viele, es werde sich um ein eigentliches Unionskonzil mit direkten Einigungsverhandlungen der höchsten Instanzen handeln. Diese übersteigerten Erwartungen mussten föhlich ernüchert werden; aber jene «enthusiastische Phase» der ersten Reaktionen war ein so «elementarer Ausbruch christlicher Einheitssehnsucht in allen Konfessionen», dass es daraufhin «schlechterdings undenkbar» war, «dass auf einem Konzil, und sei es auch ein exklusiv römisch-katholisches Konzil, über die Spaltung der Kirche und die Mittel zu ihrer Heilung nicht gesprochen» würde (O. B. Roegge).

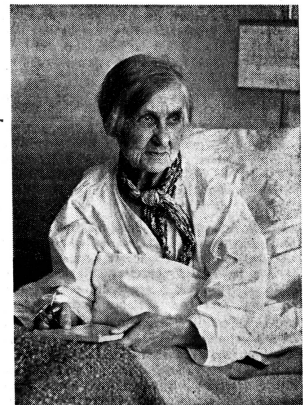
Beim Abschluss der ersten Konzilsperiode konnte man denn auch sagen, dass häufig, gründlich und mit grosser Offenheit über die Glaubensspaltung und über die diesbezügliche Verantwortung des Konzils gesprochen wurde; auch bei Themen, die durchaus nach «innerkatholischen» Angelegenheiten ausagen — wie z. B. die Liturgiereform —, zeigte sich

immer wieder ihre Bedeutsamkeit auch für das ökumenische Gespräch. Soweit Einzelheiten aus den Konzilsdiskussionen bereits veröffentlicht wurden, erweist sich als der bedeutendste ökumenische Beitrag das Votum, das der Bischof von Brügge, Emile Joseph de Smedt, als Sprecher des «Sekretariates für die christliche Einheit» am 19. November 1962 abgab und worin er die Grundsätze eines fruchtbaren Gespräches mit den getrennten Brüdern und die erste Verantwortung des Konzils eindrücklich darlegte.

Es wäre jedoch verfrüht, im Bereich der eigentlichen Glaubensfragen, die zwischen den Konfessionen stehen, jetzt schon formulierte Ergebnisse zu erwarten oder solche für die nahe Zukunft zu prognostizieren. Für die theologische Arbeit — die keineswegs, wie Laien oft meinen, unnötige Haarpalliere ist, sondern ein vom Wahrheitsethos getragenes verantwortungsvolles Ringen um das rechte Verständnis der Offenbarung —, für die theologische Arbeit also bedeutete der bisherige Verlauf des Konzils

gesetzt werden, in deren Rahmen alljährlich 50 alte, gebrechliche und kranke Heimatlose aus den europäischen Lagern sowie aus dem Mittleren und Fernen Osten in unserem Lande Asyl erhalten. Dass die meisten dieser Entwurzelten lange Pflege und spezielle Betreuung brauchen, liegt auf der Hand.

Sammlung für die Flüchtlinge in der Schweiz Postcheck Nr. VIII 33000.



Liebevolle Betreuung wird alten und gebrechlichen Heimatlosen in der Pflegeabteilung im Flüchtlingsheim «Pelikan» des Hilfswerks der evangelischen Kirchen in Weesen SG zuteil. Aufnahme: André Melchior

In Norwegen gibt es über zwanzig grosse Frauenvereine mit insgesamt über 30 000 Mitgliedern, darunter auch politische Frauengruppen und Berufs- und Konsumentenverbände. Zusammenarbeit der Frauen innerhalb ihrer Verbände, Zusammenarbeit mit den Männern der Behörden, überall auf beruflichem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet haben Entwicklung und Fortschritt im Lande Norwegens mächtig gefördert. Das Mitbestimmungsrecht der Frauen dürfte sich dabei nur günstig ausgewirkt haben.

eine kräftige Ermunterung, die «Methode des ökumenischen Dialogs» (wie Bischof de Smedt es nannte) weiterzuführen, zu vertiefen und mit dieser oft mühseligen Kleinarbeit das Ihre zur schrittweisen Annäherung der Konfessionen beitragen. Auf evangelischer wie auf katholischer Seite, und sogar in der besonders traditionsgebundenen Orthodoxie, ist durch die Neubegrenzung der jahrhundertlang Getrennten das theologische Denken in eine Bewegung geraten, deren Tragweite noch nicht abzuschätzen ist, in der sich aber bereits deutlich die Richtung des Aufeinander-Zugehens abzeichnet; zugleich bedeutet dieser Aufbruch zueinander für jede Konfession eine vertiefte Selbstbesinnung. Für die katholische Kirche konnte daher der Papst in der Eröffnungsansprache des Konzils sagen: «Der springende Punkt» dieses Konzils sei nicht, «die Lehre der Väter und der Theologen aus alter und neuer Zeit ständig zu wiederholen», sondern es gehe darum, auf dem Fundament der Glaubenslehre «einen kräftigen Schritt vorwärts» zu tun (im italienischen Originaltext hiess es: «un balzo innanzi»).

Diese für die katholische Kirche wie für die getrennten Mitchristen so bedeutsame theologische Arbeit bedarf aber, wie jeder Werdprozess des geistigen und auch des geistlichen Lebens — Theologie gehört immer beiden Bereichen an —, der Reifezeit. Nichts wäre verhängnisvoller als überstürzt, unausgereifte Einigungsproklamationen. Diesen Prozess kann das Konzil fördern, es kann ihn aber noch nicht zum Abschluss bringen.

Die heute schon greifbare ökumenische Bedeutung des Konzilsgeschehens liegt im Bereich der zwischenkonfessionellen «Atmosphäre». Die konkreten Tatbestände sind: die Gründung des «Sekretariates zur Förderung der Einheit der Christen», das nicht, wie die gleichzeitig berufenen vorbereitenden Konzilskommissionen, mit Konzilsbeginn zu existieren aufhörte, sondern als bleibende Einrichtung vom Papst gemeint war; und die — ebenfalls auf persönlichen Wunsch des Papstes erfolgte — Einladung von Beobachtern aus der gesamten Christenheit. Dass diese Einladung erfolgte und dass sie von fast allen kirchlichen und konfessionellen Weltbüden angenommen wurde, hat eine Form der Begegnung ermöglicht, die es in der Geschichte der Glaubensspaltung noch nicht gegeben hatte. Bisher hatte, wenn auch mit Billigung der kirchlichen Autoritäten, das Einder-Kennenlernen lediglich die Form von Gruppenzusammenkünften, Tagungen und öffentlichen Vorträgen. Jetzt aber können offizielle Delegierte zahlreicher christlicher Gemeinschaften einen so bedeutsamen Lebensvorgang der katholischen Kirche, wie es ein Konzil ist, aus nächster Nähe miterleben; sie sind bei allen Versammlungen anwesend, auch bei jenen, wo die Presse bisher noch ausgeschlossen war; sie erhalten genau wie die Konzilsväter sämtliche Diskussionsunterlagen und können von ihren Plätzen aus allen Einzelheiten der Verhandlungen folgen. Das bedeutet einerseits für die Konzilsväter, dass sie sich nicht in einer «splendid isolation» füh-





# Frauenstimmrecht

Verantwortliche Redaktion dieser Seite:  
Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel  
und Umgebung. Zuschriften an: Frau  
A. Villard-Traber, Soemstrasse 43, Basel

## Frauenstimmrecht — der europäischen Masstab

Referat von Minister Dr. Eduard Zelloeger, gehalten an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht am 25. Mai in Thun

Die politische Rechtsgleichheit von Mann und Frau ist ausserhalb unserer Grenzen fast überall verwirklicht. Sie ist kein Problem. Sie ist eine schlichte Selbstverständlichkeit. Hingegen ist die politische Rechtsgleichheit der Schweizerinnen in zahlreichen Ländern so bekannt wie der Schweizerinnen und der Schweizer. Was man vielerorts, und zwar bis in breite Volksschichten hinein, von der Schweiz kennt, ist ihre harte Währung: eine finanz- und wirtschaftspolitische Meisterleistung; und die politische Rechtsgleichheit der Schweizerin: eine verfassungsrechtliche Meisterleistung.

Der Schweizer, der sich kürzere oder längere Zeit in der Fremde aufhält, wird noch und noch über dieses verfassungsrechtliche Kuriosum interpelliert. Wickelt sich die Diskussion mit einem durchschnittlich geschulten Gesprächspartner ab, so bleibt, wer die politische Rechtsgleichheit der Schweizerin begründen will, regelmässig die letzte Antwort schuldig. Die endgültige Stellungnahme des Ausländers ist ein blankes «Kanntverstaht».

Die Gegner des Frauenstimmrechts werden einwenden, dass die Summe derartiger Erfahrungen und Beobachtungen nicht als das Urteil des Auslandes über die politische Rechtsgleichheit der Schweizerin ausgehen werden dürfte. Sie stelle noch keinen objektiven Wertmassstab dar.

Heute besitzen wir einen solchen Massstab. Im Jahre 1953 ist die europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) in Kraft getreten. Sie umschreibt die Mindestanforderungen, die an die Ausgestaltung eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates zu stellen sind. Da sie von fast allen Staaten des freien Europa unterzeichnet worden ist, stellt sie die europäische communis opinio über Demokratie und Rechtsstaat und somit einen anerkannten europäischen Wertmassstab dar. Der Beitritt der Schweiz zum Europarat nötigte Bundesrat und eidgenössische Räte diesen Massstab auch an unsere verfassungsrechtliche Ordnung zu legen.

Dem Europarat kann nur beitreten ein Staat, der für fähig und gewillt befunden wird, die Bestimmungen von Art. 9 des Statuts zu achten. Art. 3 des Statuts des Europarates fordert von jedem Mitglied, dass es den Grundsatz der Vorranghaft des Rechts und der Anwendung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf alle seiner Herrschaftsgewalt unterstellten Personen anerkenne, und dass es sich verpflichtet, bei der Erfüllung der in Kapitel 1 bestimmten Aufgaben aufrichtig und tatkräftig mitzuarbeiten. Unter diesen Aufgaben nennt Kapitel 1 die Herstellung einer engeren Verbindung zwischen den Mitgliedern zum Schutz und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden. Nach einer weiteren Bestimmung desselben Kapitels wird diese Aufgabe von den Organen des Rates erfüllt durch den Schutz und die Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Der Vordringlichkeit dieser Aufgabe bewusst, hat sich der Europarat kurz nach seiner Bildung an die Ausarbeitung der MRK gemacht; diese konnte bereits am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet werden. Die Konvention wurde in der Folge ergänzt durch ein am 20. März 1952 in Paris unterschriebenes Zusatzprotokoll. Konvention und Protokoll sind am 3. September 1953 in Kraft getreten.

Warum hat der Europarat der völkerrechtlichen Verankerung und dem supranationalen Schutz der Menschenrechte diesen Vorrang eingeräumt? Warum hat er ebenso rasch wie sorgfältig gehandelt und einen im Verkehr zwischen Staaten seltenen Willen zur Einigung gezeigt? Einer Publikation des Europarates entnehme ich die folgende eindrucksvoll formulierte Antwort:

«Le Conseil de l'Europe, créé pour «réaliser une union plus étroite entre ses Membres», a commencé par codifier ce qui fait l'essentiel de leur unité profonde: leur conception de la vie, leur respect absolu de l'éminente dignité de l'homme». (Der Europarat, der geschaffen wurde, um eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, unternahm in erster Linie die Kodifikation dessen, was wesentlich ihre tiefe Einheit bestimmt: ihre Konzeption des Lebens, ihre absolute Achtung vor der Würde des Menschen.)

Die Bedeutung des Europarates erschöpft sich also nicht darin, Treffpunkt und Forum, kurz gesagt, Debatte für die Regierungsmitglieder und Parlamentarier der ihm angeschlossenen Staaten zu sein. Die bedeutsamere Zielsetzung ist die Schaffung einer engeren Verbindung zwischen seinen Mitgliedern. Im Dienste dieser Zielsetzung steht an vorderster Stelle die MRK, der europäische Grundrechtskodex.

Es ist hier nicht der Ort, die durch die Konvention gewährtesten Grundrechte einzeln aufzuführen. In Ansehung der politischen Gleichberechtigung der Frau ist wichtig Art. 3 des Zusatzprotokoll in Verbindung mit Art. 14 der Konvention. Nach Art. 3 des Zusatzprotokoll verpflichten sich die Vertragsparteien, «in angemessenen Zeitabständen freie und so-

heime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Aeusserung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten». Es steht ausser Frage, dass die Bestimmung das Wahlrecht garantiert. In der ursprünglich von der Beratenden Versammlung vorgeschlagenen Fassung kam dies noch deutlicher zum Ausdruck, indem es dort hiess, dass die Vertragsparteien sich verpflichten, die politische Freiheit ihrer Angehörigen zu achten. Die von der Beratenden Versammlung angelegte Redaktion wurde nur deshalb nicht übernommen, weil einzelne Staaten glaubten, sie würden durch dieselbe auf bestimmte Wahlsysteme festgelegt. — Weiter besteht kein Zweifel darüber, dass das Wahlrecht, wie immer es gestaltet sein mag, den Frauen nicht vorenthalten werden darf, denn das in Art. 4 der Konvention niedergelegte Diskriminierungsverbot erfasst auch die durch das Zusatzprotokoll eingeräumten Rechte. Art. 14 lautet nämlich:

«Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Unterschied zu gewährleisten, der insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.»

Unterzeichnung und Ratifikation von Konvention und Zusatzprotokoll würden demnach die Schweiz zur Ausdehnung des Wahlrechts auf die Schweizer Bürgerinnen verpflichten. Dass dem so ist, wird von Bundesversammlung und Bundesrat anerkannt. Die Beratungen des Nationalrates vom 10. und 11. Dezember 1962 über den Beitritt der Schweiz zum Europarat lassen darüber keinen Zweifel aufkommen. Es ist angebracht, die wesentlichen Ergebnisse dieser Beratungen kurz in Erinnerung zu rufen, soweit sie Bezug haben auf die folgenden zwei Fragen:

1. Sind die politische Rechtsgleichheit der Schweizerin und andere (wie sich der Bundesrat ausdrückt) «Eigenarten des schweizerischen Rechts» mit dem Statut des Europarates vereinbar?

2. Sind die politische Rechtsgleichheit der Schweizerin und andere Eigenarten des schweizerischen Rechts mit MRK und Zusatzprotokoll vereinbar? Zur ersten Frage zitiere ich aus dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beziehungen der Schweiz mit dem Europarat vom 26. Oktober 1962 den folgenden Passus:

«Der Bundesrat prüfte insbesondere, ob gewisse Eigenarten des schweizerischen Rechts mit den Bestimmungen des Statuts des Europarates vereinbar sind. Es handelt sich dabei um: — die Tatsache, dass die Schweiz — mit Ausnahme einiger Kantone in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten — das Frauenstimmrecht nicht kennt;

— Artikel 51 der Bundesverfassung, welcher bestimmt, dass der Jesuitenorden sowie die ihm angeschlossenen Gesellschaften in der Schweiz nicht aufgenommen werden;

— Artikel 52, welcher die Gründung neuer Klöster und neuer religiöser Orden verbietet;

— die Gesetzgebung gewisser Kantone, welche die Zwangsversorgung von Geistesgestörten und verwahrlosten Personen vorsieht.

Der Bundesrat stellte, nachdem er die Frage mit dem Sekretariat des Europarates erörtert hatte, fest, dass das schweizerische Recht mit dem erwähnten Statut nicht unvereinbar ist. In der Tat erfordern die Bestimmungen des Statuts ... von den Mitgliedstaaten lediglich eine prinzipielle Haltung, sie berühren auf keine Weise das nationale geltende Recht der Mitgliedstaaten.»

Der Berichterstatter der nationalen Kommission führte zur Frage nach der Vereinbarkeit der sog. Eigenarten des schweizerischen Rechts mit dem Statut des Europarates am 10. Dezember letzten Jahres im Nationalrat aus:

«Wie der Bundesrat in seiner Botschaft dartut und wie in unserer Kommission Minister Burckhardt, Chef der Abteilung für Internationale Organisationen, näher erläutert hat, ist diese Frage, also die Vereinbarkeit der genannten Bestimmungen mit dem Statut des Europarates, mit dem Sekretariat in Strassburg erörtert worden. Dessen Meinung ist eindeutig: Das Statut berühre nicht einzelne Gesetzesbestimmungen der Mitgliedstaaten, sondern nur die Grundeinstellung der Rechtsordnung. Hier herrsche im Falle der Schweiz nicht der geringste Zweifel. Unsere Mitgliedschaft im Europarat — so wurde in Strassburg erklärt — stehe ohne jegliche Reserve mit dem Statut in Einklang. Diese Auffassung des Sekretariates ist sogar vom Ministerrat ausdrücklich gebilligt worden. Also brauchen wir uns nicht an die Brust zu schlagen und uns gar selbst an die Seite von Untertentwickelten zu rangieren.»

Der letzte Teil des letzten Satzes bedarf der Korrektur. Es ist nicht so, dass wir uns nicht an die Seite von Untertentwickelten zu rangieren brauchen. Es

ist so, dass wir uns nicht an ihre Seite rangieren können, wenn der Berichterstatter mit dem Hinweis auf die Untertentwickelten die seit dem zweiten Weltkrieg unabhängig gewordenen Staaten Afrikas und Asiens gemeint hat. Soweit diese das allgemeine Wahlrecht eingeführt haben, haben es fast alle auch den Frauen gewährt. In der Sache selbst teile ich die von Bundesrat und Bundesversammlung vertretene Meinung, dass die bekannten Eigenarten des schweizerischen Rechts unserem Beitritt zum Europarat kein rechtliches Hindernis entgegenstellen.

Ganz anders ist die Lage mit Bezug auf die Frage, ob die Eigenarten des schweizerischen Rechts mit Menschenrechtskonvention und Zusatzprotokoll vereinbar sind oder nicht. Sie sind offensichtlich nicht. Darüber herrscht bei unseren Behörden, wie die Diskussion über die Interpellation Furgler im Schosse des Nationalrates gezeigt hat, ebenfalls Einverständnis. Nun ist es allerdings möglich, der MRK unter Vorbehalt beizutreten. Die Schweiz könnte die Ratifikation der gegenüber den andern Vertragsstaaten rechtswirksamen Erklärung verbinden, dass der Ausschluss der Frau vom Wahlrecht, die konfessionelle Ausnahmeartikel der Bundesverfassung und die in gewissen Kantonen zulässige administrative Zwangsversorgung von Geistesgestörten und verwahrlosten Personen von den entgegenstehenden Bestimmungen der Konvention nicht berührt werden. So hat z. B. Norwegen, das am 15. Januar 1962 die Ratifikationsurkunde hinterlegte, das in Art. 2 der norwegischen Verfassung von 1814 niedergelegte Jesuitenverbot vorbehalten. Diesen Vorbehalt hat die norwegische Regierung im Dezember 1966 widerrufen, nachdem in der Zwischenzeit das Jesuitenverbot auf dem Wege der Verfassungsänderung aufgehoben worden war.

Bundesrat Wahlen hat sich bei Beantwortung der Interpellation Furgler zur Frage eines mit Vorbehalt verknüpften Beitrittes der Schweiz zur MRK wie folgt geäußert:

«Es ist zutreffend, dass wir mit den vorgenannten vier Vorbehalten der MRK beitreten könnten. Der Bundesrat hält aber dafür, dass sie in ihrer Gesamtheit zu gewichtig sind, um jetzt schon diesen Weg zu wählen. Er ist überzeugt, dass der Gerechtigkeitssinn des Stimmbürgers dafür sorgen wird, dass den Frauen vorerst in einer Reihe weiterer Kantone, dann auch im Bund, das Stimm- und Wahlrecht nicht länger vorenthalten wird. Wo es unsere Frauen besitzen — darauf darf auch hingewiesen werden — geht ja ihr Recht weit über das hinaus, was ihre Geschlechtsgenossinnen in europäischen Ländern haben, wo sie meist lediglich das Wahlrecht besitzen. ... Unverkennbar ist aber auch, dass das Verständnis unter den Konfessionen in erfreulichem Wachstum begriffen ist, so dass wir berechtigte Hoffnungen haben dürfen, dass auch die Ausnahmeartikel der Bundesverfassung in absehbarer Zeit verschwinden werden. ... Wenn der Bundesrat zur Zeit den Beitritt zur Menschenrechtskonvention ablehnt, so tut er das im vollen Bewusstsein, dass wir — nicht alles nur in allem — den Vergleich mit den Rechtsordnungen anderer Staaten nicht zu scheuen haben. Gerade deshalb aber möchte er es dem Souverän anheimstellen, diese Rechtsordnung auf dem verfassungsrechtlichen Wege dort zu korrigieren, wo wir heute Vorbehalte anzubringen hätten.»

Dieser Souverän hat vor nicht viel mehr als vier Jahren mit einer 2/3 Mehrheit der Volks- und einem grossen Mehr der Ständesstimmen der Schweizerin die politische Gleichberechtigung verweigert. Er hat sich am 1. Februar 1959 für die Beibehaltung einer «démocratie directe bien mutilée» ausgesprochen, um ein Wort von Nationalrat Georges Borel zu verwenden. Handelt, in Ansehung dieser Tatsache, der Bundesrat richtig, wenn er den weitem Lauf der Dinge dem Gutdünken dieses Souveräns überlässt? Hat man sich damit abzufinden, dass die Frage des Beitrittes der Schweiz zur MRK fürs erste einmal aus Abschied und Traktanden fällt? Ist die Ansicht des Berichterstatters der nationalen Kommission der Weisheit letzter Schluss? Dieser erklärte nämlich zur Frage unseres Beitrittes zur MRK folgendes:

«Der Beitritt für die Mitgliedstaaten ist nicht obligatorisch, Frankreich z. B. gehört dieser Konvention nicht an. Die Frage des Beitrittes zur Konvention stellt sich also für uns nicht.»

Die Schweiz ist dem Europarat als 17. Mitgliedstaat beigetreten. Die anderen 16 Mitgliedstaaten haben die MRK unterzeichnet und — mit Ausnahme von Frankreich — auch ratifiziert. Die MRK ist somit für 15 Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Die Schweiz ist der einzige Vertragsstaat, der sich von der Konvention gänzlich fernhält. Und sie tut das deshalb, weil sie vorerst einmal nichts zu unternehmen gedenkt, um aus ihrem Verfassungsrecht jene Rechtsgleichheiten auszumachen, die vor der MRK keinen Bestand haben. Ich darf hier an Gesagtes erinnern, nämlich

an die erstrangige Bedeutung, welche der Europarat dem Vollzug der MRK beimisst. Die MRK ist ihm das wichtigste Mittel, um eine engere Verbindung unter den Mitgliedern herzustellen. Die MRK enthält nach seiner erklärten Auffassung jenes auf gemeinsamen Geisteserbe beruhende Recht, welches die tiefe Einheit des freien Europas wesentlich bestimmt. Die Erkenntnis, dass wir zufolge der mehrfach erwähnten Eigenarten unseres Rechts der MRK fernbleiben müssen, läuft auf ein Geständnis hinaus, dass wir an jener tiefen europäischen Einheit, welche die MRK zum Ausdruck bringt, nicht teilhaben. Wir rühmen uns gerne unserer Rechtsstaatlichkeit und unserer hochentwickelten demokratischen Institutionen, und nun scheinen im Scheinwerferlicht der europäischen MRK plötzlich ihnen anhaftende Mängel auf. Diese Mängel sind so beschaffen, dass sie uns die Unterzeichnung eines Staatsvertrages verwehren, welcher die europäischen Mindestanforderungen an eine freiheitlich demokratische Staatsordnung umschreibt. Die Unmöglichkeit, der MRK beizutreten, versetzt uns in eine Situation, die für jeden Schweizer, der sich zu Rechtsstaat und Demokratie bekennt, blamabel ist.

Mir scheint sodann, dass wir uns davor hüten sollten, unter den Zielsetzungen des Europarates nur jene zu sehen, die uns passen. Es besteht bei uns die Tendenz, im Europarat vor allem, wenn nicht ausschliesslich, ein Forum zu sehen, welches unseren nach Strassburg entsandten Bundes-, Stände- und Nationalräten, die willkommenen Gelegenheit bietet, präzisierende Bemerkungen über die schweizerische Neutralitätspolitik anzubringen; oder die Ansicht zu widerlegen, «dass die Neutralität wegen der Entwicklung in Europa seit dem Ende des zweiten Weltkrieges überholt sei»; oder andere helvetische Standortsbestimmungen vorzunehmen, kurz: den Sonderfall Schweiz zu plädieren. Eine solche Tendenz, welche die andern Zielsetzungen des Europarates vernachlässigt, dürfte unsere Stellung in Strassburg auf die Dauer schwächen. Besonders abträglich ist es für dieselbe, wenn wir — was nicht ausbleiben wird — auch im Gebiete von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie einen Sonderfall Schweiz zu plädieren haben werden, anstatt — wie es das Statut des Europarates gebietet — mitzuwirken am Schutz und an der Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Es kann nur kläglich wirken, wenn wir die politische Diskriminierung der Schweizerin über die europäische Solidarität im Kampfe um die Vorherrschaft des Rechts stellen.

Mit alledem möchte ich keineswegs bestreiten, dass den Argumenten des Bundesrates gegen den sofortigen Beitritt der Schweiz zur MRK Gewicht zukommt. Man kann der Meinung sein: lieber kein Beitritt als ein durch viele Vorbehalte abgeschwächter und entsprechend halberbeitrager Beitritt. Man sollte indessen die Frage prüfen, ob es wirklich nötig ist, die vier Vorbehalte zu machen, die der Bundesrat erwähnt? Ein Vorbehalt dürfte sich in der Regel dann aufdrängen, wenn das geltende Landesrecht durch Intervention des Verfassungsgesetzgebers oder des einfachen Gesetzgebers mit dem Recht eines Staatsvertrages in Übereinstimmung gebracht werden muss. So wäre wohl eine Intervention des Verfassungsgesetzgebers nötig, um das Jesuitenverbot und das Klosterverbot aufzuheben. Mit Bezug auf das Frauenwahlrecht liesse sich indessen der Standpunkt vertreten, dass das Konventionsrecht unmittelbarer Anwendung fähig wäre. Art. 3 des Zusatzprotokoll, welcher den Frauen das Wahlrecht verleiht, könnte durch Neuinterpretation von Art. 74 BV unmittelbar wirksam werden. Nach Art. 74 BV ist stimmberichtig bei Wahlen und Abstimmungen jeder mehrjährige «Schweizer». Nun ist ja bekannt, dass unter «Schweizer Bürger» oder «Schweizer» an anderer Stelle der Verfassung die Schweizer Bürgerin bzw. Schweizerin nach unbestrittener Auslegung mit eingeschlossen ist.

Der Weg, die politische Gleichberechtigung der Schweizerin vermittelt einer Neuinterpretation von Art. 74 der Bundesverfassung einzuführen ist schon früher erwogen, als möglich angesehen und schon rechtlich vor. Kagi hat in dem dem Frauenstimmrechtsverband erstatteten Gutachten diesen Weg weder rechtlich für zulässig noch politisch für gangbar gehalten. Diese Auffassung, die sich auf gewichtige Argumente stützen lässt, hatte sich indessen bisher noch nicht mit der Frage zu befassen, wie es sich verhalten würde, wenn die Neuinterpretation völkerrechtlich — nämlich durch einen Staatsvertrag — geboten würde. Die Frage ist alles andere als einfach. Ich habe sie aufgeworfen, um sie der Meditation der Juristen des Frauenstimmrechtsverbandes, die sich je und je durch ein besonders konstruktives Rechtsdenken ausgezeichnet haben, anheimzugeben.

Unterzeichnung und Ratifikation der MRK würden der Schweiz lediglich gebieten, der Schweizerin das Wahlrecht, nicht aber die übrigen politischen Rechte zu gewähren. Sie würden also nicht zur vollen politischen Gleichberechtigung der Schweizerin führen. Es würde lediglich eine Etappe auf dem Wege zur überfälligen politischen Rechtsgleichheit erreicht. Es steht nicht mir zu, darüber zu befinden, ob die Einräumung bloss des Wahlrechts für die Schweizerin erstrebenswert ist. Die verstockte Ablehnung, an welcher der Anspruch der Schweizerin auf politische Gleichberechtigung noch vor 4 Jahren gescheitert ist, würde die Konzentration der Kräfte auf ein Teilziel gewisse nicht als Verrat am Prinzip der vollen Gleichberechtigung erscheinen lassen. In einem solchen Falle wären zudem die Gegner des Frauenstimmrechts jenes Argumentes beraubt, an welches sie sich besonders klammern, des Argumentes nämlich, dass bei der Herstellung der vollen Gleichberechtigung die Schweizerin viel mehr politische Rechte erhalten würde als ihren Geschlechtsgenossen im Ausland zustehen. Bisher haben die Gegner des Frauenstimmrechts die Augen verschlossen vor der Kehrsseite des Arguments: Weil Du bei Gewährung der vollen politischen Gleichberechtigung viel mehr Rechte erhalten würdest, als von den Bürgerinnen fast aller andern Staaten der Welt ausgeübt werden, sollst Du über-



haupt keine Kriegen. Sicher ist, dass die Mitgliedschaft der Schweiz im Eurapat und ihre wenn auch nur moralische Pflicht, der MRK beizutreten, den Kampf gegen die politische Rechtslosigkeit der Schweizerfrau stärkt und ihm neuen Auftrieb gibt. Dieser Auffassung ist man auch in der nationalrätlichen Debatte über den Beitritt der Schweiz zum Eurapat begegnet. So meinte Nationalrat von Greyer:

«Den Freunden des Frauenstimmrechtes und den Gegnern der konfessionellen Ausnahmeartikel ist es natürlich, wenn wir in Strassburg eingetreten sind, unbenommen, das als Argument zu benutzen und zu sagen: Nun bekennen wir uns prinzipiell zu diesen Menschenrechten und machen damit auch intern ernst. — Dieses Argument zu benutzen, ist ihr gutes Recht.»

Vor beinahe hundert Jahren hat schon einmal ein Staatsvertrag den Anstoss gegeben, eine stossende Rechtsungleichheit in unserer Verfassung auszumergen, nämlich die Diskriminierung der schweizerischen Juden. Nach Art. 41 der Bundesverfassung von 1848 war das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft nur denjenigen Schweizern gewährleistet, welche einer der christlichen Konfessionen angehörten. Und in Art. 48 der BV von 1848 wurden die Kantone verpflichtet, lediglich alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung als in gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleichzuhalten. Am 30. Juni 1864 schloss die Schweiz mit Frankreich einen Niederlassungsvertrag ab, durch den den französischen Bürgern ohne Rücksicht auf ihre Konfession das Recht freier Niederlassung und freier Gewerbebetriebe im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft zugestanden wurde. Auf Grund dieses Vertrages hätten somit die Israeliten französischer Nationalität grössere Freizügigkeit als ihre schweizerischen Glaubensbrüder genossen. Deshalb forderten die eidgenössischen Räte bei Ratifikation des Vertrages den Bundesrat auf, «der Bundesversammlung sobald als möglich Bericht und Antrag zu hinterbringen zu dem Zwecke, die in den Artikeln 41 und 48 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte von dem Glaubensbekenntnis der Bürger unabhängig zu machen». Der Bundesrat kam dem Wunsche der eidgenössischen Räte ohne Verzug nach und begründete die Einräumung der vollen Gleichberechtigung an die schweizerischen Israeliten in seiner Botschaft vom 1. Juli 1865. Ich kann mir nicht versagen, einen Passus aus derselben zu zitieren, weil er mutatis mutandis uneingeschränkt auf die um ihre politische Gleichberechtigung kämpfenden Schweizerfrauen zutrifft:

«Es ist richtig, dass die Beschränkungen der Israeliten in ihren Lebensverhältnissen in dem Masse, wie es in der Schweiz der Fall ist, in vielen Ländern zum Teil schon seit langem nicht mehr bestehen, namentlich in solchen Ländern nicht mehr, die gleich uns dem Fortschritte in religiöser und politischer Richtung zusetzen sind. Um sich zu erklären, wie gerade in dem freiesten Lande Europas, in der Schweiz, mit ihren milden und wohlwollenden Sitten und Gesinnungen eine solche Anomalie vom Standpunkte der Humanität sich bis heute hat halten können, darf man nicht

übersehen, dass die Schweiz eben ein Land ist, das nicht durch den Wink eines einzelnen oder auch eines erleuchteten Parlamentes unbedingt regiert wird, sondern ein Land, in welchem auch die Anschauungsweise des einzelnen Bürgers mehr als anderwärts beachtet werden muss — ein Land, wo die volle Aufnahme in alle Rechte der Volksgemeinschaft für den einzelnen, wie für das Ganze, von grösserer Tragweite ist als anderswo — ein Land, wo selbst ein Irrtum nicht von oben herab und oft im Gegensatz zur Volksansicht, sondern nur mit dem Volk und durch das Volk bekräftigt werden kann —, in welchem daher mancher Fortschritt auf gewissen Gebieten vielleicht später als anderwärts kommen mag, dann aber auch als wirkliche und bleibende Errungenschaft des Volksgeistes betrachtet werden darf.»

Abgesehen von der Vorlage über die Gleichstellung der Israeliten mit den übrigen Schweizerbürgern wur-

den Volk und Ständen damals noch acht weitere Revisionsvorlagen unterbreitet. Alle acht wurden am 14. Januar 1866 verworfen, nur diejenige über die Gleichberechtigung der Israeliten wurde angenommen, und zwar mit 170 000: 149 000 Volks- und mit 12 1/2: 9 1/2 Ständestimmen. So überwand an jenen denkwürdigen Abstimmung eine Mehrheit von Volk und Ständen den Antisemitismus in der Bundesverfassung. Der Antifeminismus ist geblieben, obwohl um mit dem Bundesrat von 1865 zu sprechen, «in dem freiesten Lande Europas, in der Schweiz, mit ihren milden und wohlwollenden Sitten und Gesinnungen eine solche Anomalie vom Standpunkte der Humanität ist, wie der Antisemitismus. Möchten Bundesrat, Bundesversammlung und Mannervolk der Schweiz von diesem Beispiel unserer Vorfahren Methode und Gesinnung bedenken.

## Die Malerin Georgette Boner

Die in Zürich und Davos lebende Bündner Malerin und Regisseurin Georgette Boner ist in den letzten Jahren ausschliesslich mit einigen vielbeachteten Inszenierungen religiöser und klassischer Bühnenwerke sowie als Illustratorin hervorgetreten. Nach längerem Unterbruch zeigt sie jetzt in der Rotapfel-Galerie in der Zürcher Altstadt (Frankengasse 6) eine grössere Kollektion ihrer Bilder und Zeichnungen. Und man steht staunend und beeindruckt vor der Vielseitigkeit und Intensität einer künstlerischen Leistung, die wahrlich nicht alltäglich ist! Georgette Boner hat sich im Laufe der Jahre in verschiedenen Ausdrucksformen versucht und in jeder von ihnen Wesentliches zu sagen. Immer ist, was sie schafft, Bekenntnis eines ganz persönlichen Erlebens, dem sie sich dankbar und demütig hingibt im Bewusstsein der grossen, niemals endenden Verantwortlichkeit dafür, dass dies Erleben zu gestalten nur in absoluter, kompromissloser Lauterkeit erlaubt ist.

Längere Aufenthalte in Indien, die Begegnung mit Religion und Geistesleben des Fernen Ostens haben die Kunst ebenso beeinflusst wie die Vertiefung in die Bücher der Bibel und die Schriften der grossen christlichen Dichter und Mystiker. Die Ausstrahlungen dieses Erlebens und Erfahrens gehen von den Bildern und Zeichnungen der Künstlerin aus. Da sind indische Landschaften in starkem Stimmungszauber, aus dem auch noch die Träume aufsteigen scheinen, zu denen diese Landschaften der Seele die Türen öffnen. Und da sind die religiösen Bildersyklen «Die Apokalypse», «Die Schöpfung», das «Vater unser», «Biblische Themen», der grossartige und eigentümliche Versuch, dem ersten Kapitel des Johannes-Evangeliums malerischen Ausdruck zu verleihen, nicht als «Illustration», sondern gleichsam als Transponierung des Symbolgehaltes durch das Auge in Abnung und Geschehen des Betrachters. Georgette Boner ist sich bewusst, dass sich das religiös Symbolhafte niemals in der realistischen Gestaltung verdeutlichen lässt, dass es zu seiner Vergegenwärtigung auch mehr und anderes braucht als «Stimmung» und «Atmosphäre». Sie hat

nach einem neuen Ausdruck dafür gesucht und ihn in einem Erfüllen der Fläche mit farbigen und linearen Harmonien von eigenem musikalischem Rhythmus gefunden. So tritt uns das «Im Anfang war das Wort» des Johannes-Evangeliums in tief dunkelblauen Farbtonen, die in der Bildmitte durch das Rot und Violett harmonisch in sich geschlossener Kreise erhellt werden, gleichsam wie Lichtstrahlen aus dem All entgegen. Wo das Bild im Gegenständlichen bleibt, wie der Zug der Heiligen Drei Könige aus dem Morgenland durch das tiefe Blau des Gehirges oder bei den drei Männern im Feuerofen, die so wundersam beschützt sind durch den grossen Hüttenengel und «die Gruppe der Seelen unter dem Altar» im Zyklus «Apokalypse», tritt uns immer der Mensch im Wunder der Gettesschöpfung oder -prüfung entgegen. In ihm, in seiner Haltung, seinen Zügen spiegelt sich keine Problematik, sondern die Demut eines schicksalhaften Seins und Geborgenseins. So ist auch der Zyklus «Vater unser» Ausdruck des Gebetes geworden, wie der heutige Mensch es sprechen darf, der nicht mehr «natv» gläubig ist, aber in begnadeten Augenblicken dennoch fähig zur Demut vor Gott.

Neben der Malerin die Zeichnerin: da ist in zarten, sparsamen Strichen die atmosphärische Eigenart der Landschaften Indiens, der Provence, und von Italien, da sind Veduten von Paris eingefangen, da begegnen wir Tieren und Pflanzen, leicht hingeworfen und doch so ganz in ihrem eigenen Rhythmus, und da ist — unter manchem andern noch — der ungemein eindrucksvolle Zyklus von Zeichnungen zu den Versen des Pythagoras, der wohl zu den stärksten Leistungen der Künstlerin gehört. Und schliesslich entdecken wir in einem kleineren Raum ganz abstrakte Arbeiten, die in ihrer Art bestätigen, dass Georgette Boners Schaffen nichts von gewaltsam Forciertem an sich hat, sondern aus einem von innen her kommenden, ungekünstelten Empfinden für die Harmonien des Linearen und der Farben bedingt wird.

Eine sehenswerte Ausstellung! Sie dauert bis zum 6. Juli. M. N.

## Die Frau in der Kunst

Als neue Darstellerin kommt Rosel Zech in die Schweiz, die am Winterthurer Sommertheater neben den hier beliebten Künstlerinnen Doris Meyer, Moll und Münzner tätig sein wird.

Das Kunstgewerbeuseum Zürich bringt zu den Junifestwochen eine Ausstellung «Europäische und aussereuropäische Textilien aus der Sammlung des Museums» unter der Leitung der Konservatorin Dr. Erika Billeter. Schon die beiden Kataloge, reich illustriert, sind ein Wunderwerk an Wissen, Genauigkeit und Schönheit und verdienen einen Ehrenplatz in der Bibliothek aller Kunstfreunde. Die Aufnahmen stammen von Marlen Gruber. Frau Dr. Renate Jaques (Krefeld) schrieb über koptische und islamische Gewebe. Wir sehen u. a. von Sophie Täuber-Arp Kissen, Halsketten und Täschen, einen Wandbehang von Bertha Baer, Baumwollgewebe von Helen Dahm, eine von Lisa Guyer (Davos) ausgeführte Chaiselongue-Decke, einen Bodenteppich von Elis Giauque ausgeführt von Käthi Wenger, Bodenteppiche von Susanna Hanhart und Lis Ahlmann (in der europäischen Abteilung), aber auch japanische Damenkimonos, ein Bild der Madame Rivière (von Ingres) mit einem Kashmirshawl, rumänische und jugoslawische Frauenstrachen, altpersianische Gewebe aus dem 12. und 13. Jahrhundert, und sogar Koptisches und Islamisches aus dem 5. und 6. Jahrhundert. — Sehr instruktiv sind neben den Stoffen Kopien von bekannten Bildern zu sehen (Elisabeth von England, eine spanische Infantin, Rokoko-Gemälde), auf denen die Damen Roben aus den ausgestellten Stoffen tragen.

Im zweiten Salon villageois in Mézières (Waadtland) stellt Violante Diserens ihre Landschaftsbilder in südlich leuchtenden Farben aus. M.

**Redaktion:**  
Frau Ruth Steinegger, Luzernerstrasse 88, Kriem, Tel. (041) 41 34 10  
Abwesend bis 27. Juni.

Einsendungen an die Administration «Schweizer Frauenblatt», Buchdruckerei Winterthur AG, Postfach 210, Winterthur.

**Verlag:**  
Genossenschaft «Schweizer Frauenblatt»; Präsidentin: Dr. Olga Stämpfli, Gönhardhof, Aarau



**Der gute neuartige Topfneigler**



## Ein neuer, interessanter Frauenberuf

### Unsere Fachschule für technische Zeichnerinnen

Die anhaltende Expansion unserer Industrien und das gleichzeitig wesentlich stärkere Anwachsen der Arbeiten in den technischen Büros ergeben noch auf lange Sicht einen grossen Bedarf an technischem Personal. Viele Firmen unternehmen daher in den letzten Jahren den Versuch, im Rahmen eines rationaleren Einsatzes der qualifizierten Berufsleute, zur Entlastung der gelernten Zeichner geeignete zeichnerische Arbeiten an technische Zeichnerinnen, meistens Absolventinnen deutscher Berufsschulen, zu übertragen. Die guten Erfahrungen mit diesen Mitarbeiterinnen gaben nun Anlass zur Durchführung von werktüchtigen Kursen für die Ausbildung von technischen Zeichnerinnen.

Jedes Jahr beginnt bei Sulzer ein Jahreskurs für technische Zeichnerinnen, um später in Konstruktions- und Projektierungsbüros als Hilfe für Techniker und Ingenieure mitarbeiten zu können. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass im Zeitalter der Technik auch die weibliche Generation mit ihrem Pulsschlag vertraut ist. Die fortschreitende Technisierung des Haushaltes schafft auch immer grösseres Verständnis für die interessanten technischen Berufe, unter denen derjenige der Zeichnerinnen zu einem der abwechslungsreichsten zählt.

### Anforderungen

Als Vorbildung werden 3 Jahre Sekundarschule oder bei sehr gutem Schulerfolg auch 9 Jahre Primarschule verlangt. Bewerberinnen müssen in den Herbstferien des letzten Schuljahres an einem einwöchigen Einführungskurs teilnehmen. In dieser Probewoche erhalten die Töchter einen guten Einblick in diesen neuen Frauenberuf und lernen die Berufsbedingungen schon aus eigenem Erleben kennen, andererseits können zuverlässige Beobachtungen über ihre Eignung gemacht werden. Die technische Zeichnerin soll Freude und Begabung für saubere und genaue Handarbeit und für zeichnerische Darstellung ein gutes räumliches Vorstellungsvermögen sowie Freude und Verständnis für technische Belange haben.

### Lehrplan

#### a) Praktische Ausbildung:

In einem einjährigen Kurs werden die technischen Zeichnerinnen in klassenweisem Unterricht an der Zeichnerschule ausge-



bildet. Die Einführung in das Zeichnen wird nach dem gleichen Lehrgang wie für Maschinenzehner durchgeführt, wobei in allen Ausbildungsphasen vermehrt Übungszeichnungen ausgeführt werden. Damit wird die Grundschulungszeit auf 9 Monate erweitert, die manuelle Fertigkeit aber gleichzeitig wesentlich erhöht. Bis zur Beendigung des Jahreskurses werden die technischen Zeichnerinnen entsprechend ihrer besonderen Neigung und Veranlagung individuell mit denjenigen Arbeiten vertraut gemacht, welche ihnen im anschliessenden Berufseinsatz übertragen werden. Am Zeichentisch wird geübt: Technische Blockschrift, Zeichnen mit Bleistift und Tusche nach einfachen Grundaufgaben, Darstellen von Körpern, Skizzieren, Maschinenzichnen.

#### b) Theorie:

Arbeitskunde, Materiallehre, Maschinenlehre, Normenkunde, Deutsch, Staatskunde, Fachrechnen, Geometrie, Rechenschieberrechnen, Gesundheitslehre, Fachvorträge über die Erzeugnisse unserer Firma, Fachexkursionen.

#### c) Nebenfächer: (fakultativ)

Maschinenschreiben, Fremdsprachenunterricht, Stenographie

#### d) Kurse:

Fremdsprachenunterricht, Gesundheitslehre.

#### e) Fachvorträge und Exkursionen:

Fachvorträge über die Erzeugnisse, verbunden mit Exkursionen in die Fabrikations- und Montagehallen.

#### Kurskosten:

Der Jahreskurs geht zu Lasten der Firma. Die Teilnehmerinnen erhalten einen Beitrag an die Unterhaltskosten.

Die bisher erfreulichen Erfahrungen mit diesen Mitarbeiterinnen in allen verschiedenen Arbeitsgebieten, aber auch die tiefe Befriedigung und Einsatzfreude, die ausgebildete Töchter ausnahmslos für das Zeichnen empfinden, bewirken einen stark zunehmenden Personalbedarf in diesem neuen Frauenberuf.

Für Beratung, Eignungsabklärung und Anmeldung wenden Sie sich bitte an Gebrüder Sulzer, Aktiengesellschaft, Lehrabteilung, Winterthur, Telefon (052) 8 11 22, intern 3655 oder 3656.

# SULZER



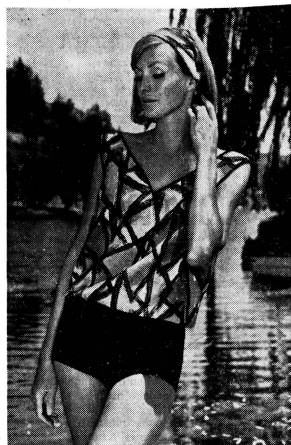


# So kleidsam ist die neue Bademode!

Eine Zeitlang schien es, als ob die Badeanzüge immer kleiner würden, während die Halsausschnitt mit riesigen Dimensionen annehmen...

Jetzt aber haben sich die Badeanzüge wieder auf ihre Aufgabe besonnen, die Strandschönheiten möglichst hübsch zu bekleiden. Ihr Reiz liegt nicht mehr in dem, was sie enthüllen, sondern in der aparten Verarbeitung des Materials und in äusserst geschmackvollen Mustern.

Da die Zweifarbigkeit dieses Jahr sehr «en vogue» ist, begegnen wir ihr selbstverständlich auch am Badestrand, oft als Längs- oder Diagonaleinteilung in eine dunkle und eine helle Uni-Partie. Ganz reizvoll sind auch jene Badekleider, die zu einem dunklen Höschen ein weisses, ruderleibchenartiges Oberteil haben, das bis über die Taille hinunterreicht und dort meistens gegürtet ist. Bisweilen ist es sogar in einem amüsanten Ringelmuster gehalten. Die letzte Weiterentwicklung dieser Idee von Bademode mit «angewachsenem» Oberteil stellen jene Modelle dar, denen wir dieses Jahr zum erstenmal begegnen und bei denen eine kurze Hose von einem regelrechten Blouson begleitet ist. Dieses umschliesst den Körper nicht mehr satt — und das ist das Neue daran; es umspült die Büste und auch die Taille nur ganz



Zweitteiliges Badekleid im aktuellen Blousoncharakter aus «HELANCA»-Garn. Neu in der Linie und neu in abstrakten Mustern. Modell: Rose Marie Reid.



Klassisch geschnittener Badeanzug aus «HELANCA»-Garn, bei dem das formbeständige Material in einem aparten Diagonaleffekt zweifarbig verarbeitet wurde. Modell: «Porella».

wie beim Sonnenbaden. Darum ist es kein Wunder, dass ein grosser Teil fast aller Badekollektionen aus «HELANCA»-Garn gearbeitet ist. Dieses synthetische Kräuselgarn ist bekanntlich sehr hautfreundlich und angenehm im Tragen. Dazu zeichnet es sich durch eine aussergewöhnliche Formbeständigkeit in trockenem wie in nassem Zustande aus. Seine Elastizität, die ja sprichwörtlich «phantastisch» ist, verleiht den daraus gearbeiteten Badeanzügen bei jeder Bewegung einen untadeligen Sitz. Auch jene Modelle, die den losen Blousonschnitt haben, werden mit Vorliebe aus «HELANCA»-Garn hergestellt, weil sie sich in nassem Zustand keinesfalls verziehen dürfen, um nicht allen Charme zu verlieren.

Dass Artikel aus «HELANCA»-Garn rasch trocknen, ist ein weiterer Vorteil dieses Materials, denn wer liebt es schon, stundenlang in der nassen Badehose an der Zugluft zu liegen? Das ist übrigens gerade das Stichwort für die Après-Bain-Bekleidung, die dieses Jahr vermehrte Aufmerksamkeit geniesst. Auch an heissen Tagen kann es an der Küste oder im Schatten einen kühlen Wind haben, dem man sich nicht gerne schutzlos aussetzt. Darum wurde eine Fülle origineller Strandanzüge geschaffen, in denen man sich sogar von zu Hause ins Strandbad begeben kann. Meistens sind es gut sitzende Slacks aus «HELANCA»-Garn, mit einem angearbeiteten Oberteil, das volle Bewegungsfreiheit gibt. Es gibt auch Modelle, bei denen über die Hose ein kunstvoller «HELANCA»-Pulli getragen wird, den man auch über die Badehose anziehen kann. Auch zu Hause, im Garten und für die Ferientour sind solche Dresses chic und praktisch, weil man sich darin ungestört nach allen Seiten bewegen kann und weil bei «HELANCA» keine ausgebeulten Knie zu befürchten sind.



Strandanzüge aus «HELANCA»-Garn trägt man auch zu Hause, im Garten und für die Ferientour. Sie behalten immer ihre gute Passform. Modell: «Uhlis»-Dress 1963.

## Stickerwettbewerb des Schweizer Heimatwerkes

(w.) Gegen 300 Arbeiten, fast doppelt so viele wie vor zwei Jahren, wurden im Zusammenhang mit dem 11. allgemeinen Wettbewerb für künstlerische Laienstickereien im Hause des Schweizer Heimatwerkes an der Rudolf-Brun-Brücke in Zürich geprüft, davon sich dann gut ein Drittel als ausstellungsfähig erwies und Stickereien von hoher künstlerischer Qualität mit ersten Preisen bedacht werden konnten. Zum Wettbewerb zugelassen waren die Teilnehmerinnen der Stickkreise des Schweizer Heimatwerkes und daneben alle «stickfreudigen» Schweizer Frauen. Zirkulare, Presse und Radio luden seinerzeit zur Teilnahme ein. Auch SchülerInnen der von Frau Ruth Jean-Richard geleiteten Linoldruckkurse konnten ihre machter selbständig ausgeführten Arbeiten einsenden.

Im Ausstellungssaal waren 87 Stickereien zu sehen, von denen 28 mit einem Preis (Preissumme Fr. 1810.—) ausgezeichnet wurden. Die Linoldruckereien sandten 9 Arbeiten ein, von denen 5 prämiert wurden (Preissumme Fr. 270.—).

Bewundernswert «Christi Geburt» von Frau Friedl Zingg, Zürich, mit einem 1. Preis bedacht, und «Die Freuden des Landlebens» von Sigrid Teske, Rheing. 2. Preis, die auch noch eine zaubernde, fein bunt auf aschengraue Seide gestickte «Familiengeschichte» (mit einem 3. Preis ausgezeichnet) eingeschickt hat. Sehr schön auch die bestickte Zierorte eines schönen Hauskleids mit sommerlichen Motiven wie Schmetterlingen und zartgrünen Heugümpeln, von Frau Hanni Michel, Zürich, gestickt, eine «Goldene Sonne» von Silvia Walter, Dulliken bei Olten, die einen der ersten Preise erhielt!

Wieder bewunderte man Taufkleider und Tischdecken, Wandbehänge und unter diesen die mit einem dritten Preis bedachte «Morgenländische Fantasie» von Olga Greiter, Zürich, Blusen, Taschen, einen Lampenschirm.

Die meisten der preisgekrönten wie überhaupt der ausgestellten Arbeiten stammen von emsigen und begabten Stickerinnen aus dem Raume der Stadt und des Kantons Zürich, hin und wieder ist es vereinzelt eine Baslerin, eine Berner Oberländerin, jemand aus Glarus oder Uznach, aus dem argauischen Frick, erstaunlicherweise aber niemand aus dem Land der Stickerinnen, aus Graubünden.

lose und lässt darunter die Körperformen mehr nur ahnen, als dass es sie herausarbeitet.

Selbstverständlich kommen aber auch jene Schwimmerinnen und Sonnenbeterinnen auf ihre Rechnung, die gerne einen klassischen, den Körper gut modellierenden Badeanzug tragen, der es ja in sich hat, eine gute Figur und vor allem auch eine schlanke Taille schön zur Geltung zu bringen. Auch die Bikini sind «zahmer» geworden und wirken durch das verbreiterte Oberteil, das etwas von einem anliegenden Bolero hat, sehr gesittet. Also lauter Indizes dafür, dass die Bademode dezenter geworden ist, was uns Frauen ja nur recht sein kann.

Neben allen Unifarben, die die Palette der Mode zu bieten hat, stehen die Schwarz-Weiss-Kombinationen weit vorn im Rennen. Dann aber auch schwarz/weiße Phantasiedrucke, riesige Pepita-Muster und Cachemiredressen, die hier und da durch einen farbigen Gürtel belebt werden. Mehrfarbige Muster stellen oft stilisierte Blumen dar oder erinnern durch ihren märchenhaften, ornamental Charakter an exotische Gewebe.

Für die Wahl des Badeanzuges spielen aber nicht nur der Schnitt, die Farbe und das Muster eine Rolle. Wichtig ist in erster Linie das Material, das sich in nassem Zustande ebenso gut verhalten sollte

Mehr als nur Kaffee-Maschine ist die

**OSSWALD AUTOMATIC**

Braut einen ausgezeichneten, satzfreien, aromatischen, ihrer Besundheit zuträglichen Kaffee. Hält den Kaffee dank der eingebauten Wärmelatte trinkheiss, solange Sie wollen. Die einzige Maschine, die gleichzeitig für Tee, Drog. etc. verwendet werden kann. Lieferung durch alle guten Fachgeschäfte. Prospekte durch

E. OSSWALD / ZÜRICH / KREUZPLATZ 16 / TELEFON 051.32 73 17

## So werden Pflanzen kerngesund

Was für den Menschen ein Kuraufenthalt, bedeutet für die Pflanzen eine Nahrung, in der nichts fehlt.



Man muss Blumen und Blattpflanzen nur regelmässig durch die **Pflanzen-Kurnahrung «FLEURIN»**

alle Wuchs- und Nährstoffe zuführen, die zum gesunden Gedeihen nötig sind, dann werden Blätter und Blüten gross, schön, zahlreich und stark.

«FLEURIN»: Einfach — aber sicher wirkend!

Erhältlich in allen Drogerien, Samenhandlungen und Blumengeschäften

Machen Sie den Fortschritt mit... tragen Sie Badkleider aus «Helanca»-Garn

Registrierter Schweizer Markenname. Dieser Schutz ist durch den Bundesrat anerkannt. Jeder Verstoß gegen dieses Recht ist strafbar. Die Nachahmung des Helanca-Logos ist strafbar. Die Nachahmung des Helanca-Logos ist strafbar.

**DIE FRAU IN KUNST UND KUNSTGEWERBE**

Küsnacht, Zürich  
**Kunststuben Maria Benedetti**  
Seestrasse 160. Tel. 90 07 15  
Die interessante GALERIE mit beauftragtem RESTAURANT und täglichen Konzerten am Flügel

**ROTAPFEL-GALERIE ZÜRICH**  
Frankengasse 6, via Oberdorfstrasse oder Pfauen-Winkelweise  
**GEORGETTE BONER**  
bis 6. Juli 1963  
werktags 10-12 und 14-18, Donnerstag auch 20-22, Samstag bis 17 Uhr

**ST. MORITZ Hotel Bellaval**  
Alkoholfrei  
Schöne Zimmer mit fliessendem Wasser  
Angenehmes Haus am See  
Sehr gepflegte Küche  
Jahresbetrieb Tel. (082) 3 32 45

Wenn Sie nach Schaffhausen oder an den Rheinfall kommen, besuchen Sie die alkoholfreie Gaststätten:

**SCHAFFHAUSEN:**  
**Restaurant Randenburg**  
Bahnhofplatz. Tel. (053) 5 34 51  
**Restaurant Glocke**  
Herrenacker. Tel. (053) 5 48 18  
**Restaurant Weissen Trauben**  
Vorstadt 37. Tel. (053) 5 34 51

**NEUHAUSEN:**  
**Hotel Oberberg**  
am Wege zum Rheinfall  
Tel. (053) 5 14 90

Gegen Verstopfung

**Midro TEE TABLETTEN**  
weder kochen noch aufrühren  
praktisch zum Mitnehmen  
Aus bewährten Kräutern seit Jahren bekannt

**Massatelier**  
(gegr. 1900)  
für orthopädische und modische Corsetten sowie jede Art von Ausgleichungen, Brustprothesen und Leibbinden.  
**Melanie Bauhofer**  
Münsterhof 16, 2. Stock, Zürich 1  
Telephon (051) 23 63 40  
Berücksichtigen Sie die Inserenten des «Schweizer Frauenblattes»

**hugo peters**  
«Récamier», eines von 10 schönen Couchbetten aus eigener Werkstatt — mit und ohne Bettzug.  
Bettstatt Fr. 740.  
Modelle ab Fr. 98.—  
Dazu DEA- und Rosehammatratzen. Nach individuellen Wünschen: — mäßig weich — beliebig hart — oder extra warm.  
Bellevaux, Linthalstr. 9. Telefon 24 78 79  
**hugo peters** ZÜRICH LINTHALSTR. 9/13

**Kritische Zeiten im Frauenleben**

Nervöse Gereiztheit, Empfindlichkeit, Stimmungsschwankungen sind meistens auf Nervosität und Überarbeitung zurückzuführen, welche das innere Gleichgewicht stören. FRAUENGOLD ist in solchen Fällen ein wirklicher Helfer. Es beruhigt Herz und Nerven und behebt Verkrampfungen. Sie werden ruhiger, ausgeglichener. Sie fühlen sich frischer und munter. Sie schlafen wieder tiefer und stehen morgens ausgeruht auf. FRAUENGOLD ist in drei Größen in den Apotheken und Drogerien zu haben.

**KARL HUBER ZÜRICH**  
Fahrender Teppich- und Matratzen-Klopfservice. Telefon 55 52 28  
klopft vor Ihrem Hause rasch, schonend und wirklich sauber - Hotelservice in der ganzen Schweiz  
Eigene Teppichwäscherei, Mattenschutz mit dreijähriger Garantie Teppichreparaturen  
Spezialität: Spannteppichreinigung an Ort und Stelle

**Ferien — leicht gemacht**

Wer fleissig Reisemarkten spart, verbilligt seine Ferienfahrt und wird noch mehr gewinnen, indem es jemandem gelingt, auf diese Weise unbedingt dem Alltag zu entinnen.  
Reisemarkten durch die Markenverkaufsstellen und die Post.  
Auskunft: Schweizer Reisekas.  
Bern, Neugasse 15  
Tel. (031) 2 66 33

90% aller Einkäufe besorgt die Frau. Mit Inseraten im «Frauenblatt», das in der ganzen Schweiz von Frauen jeden Standes gelesen wird, erreicht der Inserent höchsten Nutzeffekt seiner Reklame

**Frauengold**

Das «Schweizer Frauenblatt» wird nicht nur von Einzelpersonen abonniert, sondern auch von über 200 Kollektivhaushaltungen